



Finanzamt Kaiserslautern

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)  
19 / 660 / 40030, KII/3

Telefon

0631 3676-19578

Datum

29.07.2021

KEEP GmbH

02. AUG. 2021

Schulstraße 18  
67304 Eisenberg (Pfalz)

Finanzamt Kaiserslautern – 67653 Kaiserslautern

KEEP- Kommunale Eisenberger  
Energiepartner GmbH z.Hd.d.  
Geschäftsführers  
Postfach 12 40  
67299 Eisenberg

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

KEEP- Kommunale Eisenberger Energiepartner GmbH z.Hd.d. Geschäftsführers,  
Schulstraße 18, 67304 Eisenberg

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 19 / 660 / 40030  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE301435805  
registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 28.07.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).